

## Gubernial - Verlautbarungen.

**Z. 547. (3) Nr. 8620.**  
**Concurs - Ausschreibung**  
 zur Wiederbesetzung der zweyten Adjuncten-  
 Stelle bey der k. k. Kammerprocuratur zu  
 Laibach. — Bey der k. k. Kammerprocuratur  
 zu Laibach kommt in Folge Bewilligung der  
 hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 12.  
 v. M., Nr. 11291, die erledigte Stelle des  
 zweyten Adjuncten, mit welcher ein Gehalt  
 von jährlichen 1200 fl. M. M. verbunden ist,  
 wieder zu besetzen. — Zu diesem Ende wird  
 hiermit der Concurs mit Bestimmung des Ter-  
 mins bis zum 7. Julius d. J. ausgeschrieben,  
 und zugleich der nämliche Tag, nämlich der  
 7. Julius 1828, auch zur Vornahme der vor-  
 schriftmäßigen Prüfung für die Competenten  
 hier in Laibach bestimmt. — Diese Anord-  
 nung wird mit der Erinnerung zur allgemes-  
 nen Kenntniß gebracht, daß Jene, welche sich  
 für die gedachte Dienststelle geeignet glauben,  
 und darum sich zu bewerben gedenken, ihre ge-  
 hörig documentirten Gesuche, in welchen sich  
 nebst dem Nationale, Alter und Stand, über  
 die nach Vorschrift zurückgelegten juridisch-po-  
 litischen Studien, und überhaupt über den  
 Besitz jener Eigenschaften, welche zur Erlan-  
 gung der Advocatur in den Hauptstädten vor-  
 geschrieben sind, insbesondere aber über die  
 vollkommene Kenntniß der krainerischen Spra-  
 che, als einem unerläßlichen Erfordernisse,  
 und über Moralität legal auszuweisen ist, in  
 dem vorgeschriebenen Termine bey dieser Lan-  
 desstelle einzureichen, und sich am vorbestimm-  
 ten Tage der vorschriftmäßigen Concursprü-  
 fung hier zu unterziehen haben. — Vom  
 k. k. illyrischen Landes-Gubernium zu Laibach  
 am 2. May 1828.

Benedikt Mansuet v. Fradenek,  
 k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

**Z. 522. (3) C u r r e n d e Nr. 7469.**  
 des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu  
 Laibach. — Womit die Bestimmungen über die

Behandlung der aus dem Dienstvertrage her-  
 geleiteten Streitigkeiten zwischen Dienstbothen  
 und Dienstgebern bekannt gemacht werden. —  
 Seine k. k. Majestät haben hinsichtlich der in  
 Anregung gekommenen Frage: wie Dienst-  
 lohnstreitigkeiten nach aufgelöstem Dienstver-  
 hältnisse zu behandeln seyn? über den in die-  
 ser Beziehung von der hohen vereinigten Hof-  
 kanzley im Einverständnisse mit dem k. k. ober-  
 sten Gerichtshofe erstatteten allerunterthänigsten  
 Vortrag mit allerhöchster Entschliesung vom  
 22. März d. J., anzuordnen geruhet, daß  
 Streitigkeiten zwischen Dienstbothen und  
 Dienstgebern, welche aus dem Dienstvertrage  
 hergeleitet werden, und während des Bestan-  
 des des Dienstverhältnisses, oder wenigstens  
 vor Verlauf von 30 Tagen, vom Tage als  
 das Dienstverhältniß aufgehört hat, angebracht  
 werden, von den politischen Behörden zu ver-  
 handeln sind; daß jene Streitigkeiten aber,  
 welche nach Verlauf dieser Frist erhoben wer-  
 den, zur ordentlichen Amtshandlung der Ge-  
 richtsbehörden gehören. — Diese allerhöchste  
 Anordnung wird in Folge des diesfalls her-  
 abgelangten hohen Hofkanzley-Decretes vom  
 30. v. M., Nr. 7209, mit dem Beysatze zur  
 genauesten Darnachachtung allgemein kund ge-  
 macht, daß vermöge der nämlichen allerhöch-  
 sten Entschliesung die dieser Anordnung wider-  
 sprechenden früheren Verordnungen hier-  
 durch aufgehoben seyen. — Laibach am 17.  
 April 1828.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
 Gouverneur.  
 Peter Ritter v. Ziegler,  
 k. k. Gubernialrath.

**Z. 521. (3) Nr. 6089/995.**  
**C u r r e n d e**  
 des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu  
 Laibach. — In Betreff der Stämpelpflichtig-  
 keit der von den Bezirksobrigkeiten in Strei-  
 tigkeiten zwischen Unterthanen zu Stande ge-  
 brachten Vergleichsurkunden. — Die hohe

**K. K. allgemeine Hofkammer** hat über eine von diesem Gubernium hinsichtlich der Stämpelpflichtigkeit der von den Bezirksobrigkeiten in Streitigkeiten zwischen Unterthanen und Unterthanen zu Stande gebrachten Vergleichsurkunden zur Entscheidung dahin unterlegte Anfrage mit Decret vom 6. März d. J., Zahl 9062/1026, zu bestimmen befunden, daß die von Unterthanen über streitige oder zweifelhafte Rechte vor den Bezirksobrigkeiten abgeschlossenen Vergleiche, welche nicht allein in ihren Wirkungen und Folgen, sondern auch hinsichtlich ihrer Fairbarkeit den gerichtlichen Vergleichen ganz gleich gestellt, sonach von den zwischen Herrschaften und Unterthanen im Wege der politischen Verhandlung zu Stande kommenden Vergleichen verschieden sind, dem 15 kr. Stämpel unterliegen, und zwar in der mit dem durch Gubernial-Currende vom 13. Jänner 1825, Nr. 391, kundgemachten Hoffammerdecrete, ddo. 29. December 1824, Nr. 49131/3603 bezeichneten Art, daß aber dagegen den Unterthanen für die vor Berretung des förmlichen Rechtsweges gepflogenen Vergleichsverhandlungen, wenn hierbey der versuchte Vergleich nicht zu Stande kam, und für das allenfalls nothwendige bezirksobrigkeitliche Zeugniß, daß der Vergleichsversuch ohne Erfolg blieb, nach Maßgabe der s. s. 9 und 12, des Patentes vom 5. October 1802, kein Stämpel abgefordert werden dürfe, weil diese letzteren Verhandlungen unter die officiosen Geschäfte der Wirtschaftsämter gehören, deren Stelle bey den angeordneten Vergleichs-Versuchen in Illorien die Bezirksobrigkeiten vertreten. — Welche hohe Bestimmung hiemit mit Beziehung auf die wegen Gebrauch des Stämpels bey gerichtlichen Vergleichen bereits unterm 13. Jänner 1825, Nr. 391, erlassene Gubernial-Currende zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. —

Laibach am 27. März 1828.

**Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,**  
Landes-Gouverneur.

**Peter Ritter v. Ziegler,**  
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 537. (3)

Nr. 190 J. C.

**K u n d m a c h u n g**

der Pachtversteigerung der im Neustädter Kreise liegenden Kapitel-Herrschaft Neustadt. — In Folge Entschliesung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 15. Juny d. J., Zahl 23368, wird die zur Dotation des Kollegiat-Kapitels in Neustadt gewidmete Herrschaft Neustadt am 20. May 1828 d. J. Vormittags um 10 Uhr im Bureau des k. k. illyri-

sehen Landespräsidium auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1828, bis letzten October 1834, mit Vorbehalt der Genehmigung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet werden. — Der jährliche Pachtshilling, welcher als Ausrußpreis angenommen wird, ist auf 3951 fl. C. M. das ist drey Tausend Neun Hundert Ein und Fünfzig Gulden C. M. ausgemittelt. — Der Sitz dieser Herrschaft ist in der Kreisstadt Neustadt, und die vorzüglichsten Bestandtheile, Gerechtsame und Ertragsrubriken derselben, welche dem Pächter zur Benützung überlassen werden, bestehen im Folgenden: 1tens. An Gebäuden. In dem für das Kollegiatkapitel bestimmten Residenzgebäude zu Neustadt, welches zur ebenen Erde 4 bewohnbare Zimmer, 3 Küchen, 4 sonstige Behältnisse, 2 gewölbte Keller, und einen Pferdstall auf 6 Pferde, dann im ersten Stockwerke gegen Nordosten 3 gleiche mit Kommunikationssthüren versehene Zimmer, gegen Südosten 6 gleiche bewohnbare Zimmer und eine Hauskapelle, gegen Südosten 3 bewohnbare Zimmer für die Dienerschaft, und gegen Nordwesten 6 gut hergestellte Wohnzimmer, enthält, werden bey der Pachtübergabe die für die Ortsgeistlichkeit, und für die alte Kreisamtregistratur erforderlichen Lokalitäten kommissionell ausgeschieden, die übrigen Lokalitäten sammt den bey den Meierhöfen zu Paka und Pottendorf bestehenden Gebäuden, den 2 Weinkellern im Stadtberge und zu Hmeltschitz, bey welcher ersterem sich auch eine Wohnung für den Weinzierl und eine Viehstallung befindet, mit genauer Beschreibung ihres dermaligen Zustandes dem Pächter zur Benützung übergeben werden. — 2tens. An Dominical-Gründen. Aecker bey 15 Joch, Gärten 4 Joch, Wiesen 8 Joch, Huthweiden 4 Joch, Weingärten 4 Joch, welche gegenwärtig einen jährlichen Pachtzins von 277 fl. 57 kr. C. M. extrahgen, dann die Meierereien zu Paka und Pottendorf, zu welcher ersterer an Aeckern bey 12 Joch, 260 Quadrat-Klafter, an Wiesen 4 Joch, 539 Quadrat-Klafter, an Weingärten 800 Quadrat-Klafter, und zu letzterer an Aeckern bey 8 Joch, 800 Quadrat-Klafter, an Wiesen bey 3 Joch, 600 Quadrat-Klafter, an Weingärten 800 Quadrat-Klafter gehören. — Die Meiererei zu Paka ist dermahl um einen jährlichen Pachtshilling von 65 fl. 10 kr., und jene zu Pottendorf von 63 fl. verpachtet. — Die Pachtung dieser Grundstücke gehet vertragsmäßig theils mit Ende October d. J., theils im Jahre 1829 und 1830 aus, doch

ist bedungen, daß solche auch in Besitzveränderungsfällen der Herrschaft, oder wenn sie im Ganzen verpachtet werden sollte, schon mit Ende desjenigen Jahrs, in welchem die Besitzveränderung oder Verpachtung im Ganzen geschieht, gegen vorherige Aufkündigung zu erlöschen habe, ohne daß die Pächter hierwegen von der Herrschaft, außer der Zurückzahlung des allenfalls anticipirten Pachtbills und Vergütung der erwiesenen, durch unpartheiische Abschätzung erhobenen Culturkosten die mindeste Entschädigung zu fordern berechtigt sind. — 3tens. An Jugend-, Garben-, Sack- und Weinzehent, dann Bergrecht. — Diese Nutzungen hat die Herrschaft in 143 Dörtschaften theils allein, theils mit andern Dominien zu beziehen, sind bis Ende October 1829, um einen jährlichen Pachtbillsling von 2033 fl. 1 fr. C. M. verpachtet, und die dießfälligen Verpachtungen können früher nur im Besitzveränderungs- oder Verkaufsfall der Herrschaft aufgehoben werden. — 4tens. An Jagdbarkeiten. — Die Reiszagd in den Pfarren St. Michael und Stoßpitsch, welche dermahlen um jährlich 28 fl. C. M. mit der Bedingniß des sogleichen Anheimziehungsrechts in den ad 2, angegebenen Fällen bis Ende August 1828, verpachtet ist. 5tens. An Fischereyen. — Die Fischerey in dem Gurkflusse ist bis Ende Juny 1828, gleichfalls mit der Bedingniß wie die Jagd um jährliche 12 fl. 10 fr. verpachtet. — 6tens. An Mensalbeyträgen. — Die Mensalbeyträge betragen von krain. Patronatspfarren jährlich 527 fl. 30 kr. C. M., von den steyermärkischen aber 156 fl. W. W. oder nach dem Kurse zu 250 — 62 fl. 24 kr. C. M. Zusammen 589 fl. 54 kr. C. M. — 7tens. An Urbarial-, Geld- und Naturalleistungen. — Die zu dieser Herrschaft gehörigen 326 Hubenbesitzer, 30 Dominicalisten und 224 eigene Bergholden haben über Abzug des gesetzlichen Fünftels zu entrichten: a) Unveränderlichen Urbarszins und sonstige Geldgaben 775 fl. 21 1/4 fr. — b) Die Naturalrobot, welche nach Abzug des gesetzlichen Fünftels in 3536 patentmäßigen Fuhr-, und 9040 derley Handtagen, dann in 15 1/4 genannten Fuhr-, und 114 1/2 solchen Handtagen, nebst 266 1/2 Pfund Gespunstschuldigkeit, besteht. Die dießfällige Reluition beträgt gegenwärtig 887 fl. 46 1/4 fr. C. M., ist vom Jahre 1822, bis Ende des Militärjahrs 1828 bedungen, kann aber im Besitzveränderungs-, Verkaufs- und Verpachtungsfalle der Herrschaft, aufgehoben werden. —

c) Die Kleinrechten bestehen über Abzug des gesetzlichen Fünftels in 16 1/2 15 Stück Kapäunern, 42 Stück Hühnern, 164 Stück Eyern und 92 Haarzählungen, welche dermahlt mit jährlichen 13 fl. 32 1/4 fr. C. M. reluiert werden. — d) An Kastenrecht werden jährlich nach Abzug des Fünftels, bezüglich auf die rectificatorische Gebühr, eingedient: Weizen 11 Nieder-Destr. Mezen, 28 1/2 Maß, Korn 28 1/2 Maß, Haber 12 Nieder-Destr. Mezen, 25 1/2 Maß, Haiden 10 Nieder-Destr. Mezen, Hiers 2 32 1/4 Maß, Bohnen 2 33 1/4 Maß. — e) An Laudemien und Ehrungen haben die meisten Unterthanen bey Besitzveränderungen 10 Prozent vom Schätzungswerthe oder Kauffchillinge über Abzug des Fünftels, und nur wenige vermög in Händen habenden Dokumenten ein bestimmtes unveränderliches Laudemium zu bezahlen. Dieses Gefäll hat in den letzten drey Jahren von 1824, bis inclus. 1826, jährlich betragen 82 fl. 20 1/4 fr. C. M. f) An Amtstaren und Aczidenzien, welche blos in den gesetzlichen Grundbuchs- und üblichen Schirmbriefstaren, dann Schreibgebühren bestehen, sind im Jahre 1826 eingegangen 35 fl. 34 1/4 fr. — Alle zur Herrschaft und zu den Meiereyen Paka und Pottendorf gehörigen Waldungen, ein Theil des größern Gartens, die Patronatsrechte und darauf bezüglichlichen Lasten, die Kaufrechtsgelder sammt den dießfälligen Zinsen und der Miethzins, welcher für die Unterbringung der alten freisämtlichen Registratur bezahlt wird, bleiben von der Verpachtung ausgeschlossen. — Wer an der Versteigerung als Pachtlustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungskommission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf die Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem kursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Kammerprocuratur geprüfte, und bewährt gefundene Sicherheitsurkunde bezubringen. — Diese Caution wird der meistbietend verbliebene Pächter nach erfolgter hohen Hofkammer-Ratification bis auf den Betrag eines einjährigen Pachtbillslings zu ergänzen haben, die übrigen Licitanten aber erhalten die gelegten Cautionen nach geendigter Versteigerung zurück. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Vollmacht seines Commitenten auszuweisen. — Der Pachtbillsling wird in halbjährigen Raten vorhinein zu entrichten seyn. — Die übrigen Pachtbeding-

nisse, die auf die Ausmittlung des Ausrußpreises Bezug nehmenden Acten, dann die nähere Beschreibung der Herrschaft mit ihren Bestandtheilen, dann die Verpachtungen einzelner Ertragsrubriken betreffenden Contracte etc. können bey dem k. k. illyrischen Landespräsidium eingesehen werden, auch ist es den Pachtlustigen unbenommen, im Orte der Herrschaft selbst alle Theile derselben einzusehen. — K. K. illyrisches Landespräsidium zu Laibach am 14. Jänner 1828.

Franz Freyherr v. Buffa,  
Gubernial- und Präsidial-Sekretär.

Z. 538. (2) Nr. 5443.

**C u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Den Anspruch des Stempelstrafenkenntnisses im Falle, wo bey einer Herrschaftsverwaltung stempelgesetzwidrige Urkunden erhoben werden, dann die Verwendung des classenmäßigen Werthstämpels in Verlassenschafts-Abhandlungsfällen betreffend. Es sind bey der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer die Anfragen vorgekommen: a) gegen wen in dem Falle, wo bey einer Herrschaftsverwaltung stempelgesetzwidrige Urkunden erhoben werden, das Stempelstrafenkenntniß wirksam ausgesprochen werden könne, dann b) ob in Verlassenschafts-Abhandlungsfällen der classenmäßige Werthstempel nur einmahl, oder ob er mehrmahl, und wie oft zu verwenden sey? Was nun die Anfrage ad a betrifft, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hierüber im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzley und dem k. k. obersten Gerichtshofe folgende Belehrung zu erlassen geruhet: Die Herrschaftsbesitzer haben zwar den von ihren Beamten durch Vernachlässigung oder Verletzung der Amtspflichten zugefügten Schaden zu ersetzen, den Gutsherrn können aber die Strafen eines Vergehens oder Verbrechens, dessen der Beamte schuldig ist, niemahls treffen. In so ferne also der Gutsherr an der Ausfertigung oder Annahme einer stempelgebrechlichen Urkunde nicht Antheil genommen hat, ist nicht er, sondern derjenige amtirende Beamte, welcher als Aussteller oder als Annehmer jener Urkunde erscheint, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, sonach die Notion nur gegen den Beamten zu schöpfen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß den obrigkeitlichen Beamten in Ansehung der sich bey einer periodischen Stempelgebährungs-Revision entdeckenden Uebertretungsfälle nur die Uebersetzungsstrafe von 2, und rücksichtlich 4 fl. auferlegt werden dürfe. — Was hingegen

die zweyte Anfrage ad b wegen Verwendung des Werthstämpels in Verlassenschafts-Abhandlungsfällen anbelangt, ist von der hohen Hofkammer hierüber Folgendes entschieden worden. — Die Verlassenschafts-Abhandlungs-Protocolle vertreten die Stelle solcher Urkunden, welche das Stempelgesetz besteuert. So wie überhaupt die Form der Urkunde niemahls über ihr Stempelbedürfnis entscheidet, so kann insbesondere durchaus, daß die Gesetze den Bewohnern des flachen Landes in der Protocoll-Form der Verlassenschafts-Abhandlungen einen besondern Schutz vor Rechtsvertreten und Agenten zu gestehen, nicht gefolgert werden, daß dem Stempelgefalle deshalb ein Abbruch geschehen soll. Es ist zwar richtig, und in den Hofkammererlässen vom 21. August 1806, Zahl 24984/1973, und 8. Julius 1817, Zahl 33773/1921, bestimmt ausgesprochen, daß der Abhandlungsact, als solcher, dem Stempel nach dem Werthe des Gegenstandes nur Einmahl, und zwar entweder im Verlassenschafts- oder im Einantwortungsbescheide, der andere dieser Bescheide dagegen bloß dem 15 kr. Stempel unterliege. — In dieser Anordnung werden jedoch, wie aus den erwähnten Hofdecreten und der Verordnung vom 22. Februar 1816, Nr. 1854/157, deutlich erhellet, nur die wesentlichen Abhandlungsgeschäfte (Erbserklärung und Einantwortung) nicht auch die zum Behufe der Ausmittlung der Nachlasssteuer, oder nach den zufälligen individuellen Ansprüchen oder Eigenschaften der Interessenten vorzunehmenden Geschäfte berücksichtigt. Die hinaus zu gehende erste Inventursabschrift, die Schätzung und die Erbtheilungsurkunde (das Theilabel) sind nach §. 21, Lit. Q. b. b. und K. des Patents vom 5. October 1802, an und für sich dem Werth- oder Classenstempel unterworfen; daher die Abhandlungsprotocolle, außer dem Classenstempel für die Erbserklärung und Einantwortung, auch für jede der bemerkten zufälligen Geschäfts-Urkunden, in so ferne diese darin vorkommen, besonders des nach dem Geldwerthe entfallenden Stämpels bedürftigen. — Die hohen Belehrungen werden hiemit im Nachhange zu den Gubernial-Currenden vom 15. März 1816, Nr. 2589, und vom 26. July 1817, Nr. 8025, allgemein bekannt gemacht. — Laibach am 22. März 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,  
k. k. Gubernial-Rath.

**Gubernial = Verlautbarungen.**

**Z. 564. (1) Nr. 9567.**

**K u n d m a c h u n g**

zur Besetzung der Districtsarzten = Stelle zu Oberreifenberg. — Laut Eröffnung des k. k. Guberniums zu Triest vom 22. v. M. Zahl 8856, ist die Districtsarzten = Stelle zu Oberreifenberg im Görzer Kreise in Erledigung gekommen. — Dieses wird mit dem Besatze bekannt gemacht, daß die Bewerber um die gedachte, mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. verbundene Districtsarzten = Stelle, ihre Gesuche bis 15. Juny d. J., dem k. k. Gubernio zu Triest zu überreichen, und darin sich mit legalen Documenten über Alter, Stand, geleisteten öffentlichen Dienste, und über die Kenntniß der deutschen und krainerischen, oder einer andern slavischen Sprache auszuweisen haben. — Vom k. k. illyrischen Gubernium Laibach am 5. May 1828.

**Z. 546. (3) Nr. 7910.**

**C u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmung der Tage und Orte, an welchen die Pferde = Prämien = Vertheilung in den Kreisen Laibach, Adelsberg, Neustadt, Villach und Klagenfurt, für das Jahr 1828 Statt finden wird. — Man hat im Einverständnisse mit dem k. k. illyrisch = innerösterreichischen General = Commando festgesetzt, daß die Pferde = Prämien = Vertheilung für das laufende Jahr 1828 an nachbenannten Orten und Tagen vor sich zu gehen habe, und zwar: Für den Laibacher Kreis. Am 20. August 1828 zu Krainburg mit Dreißig Goldducate für den schönsten Hengsten, und Zehn Goldducate für jede der sechs schönsten Stutten. Für den Adelsberger Kreis. Am 18. October 1828 zu Adelsberg mit Dreißig Goldducate für den schönsten Hengsten, und mit Zehn Goldducate für jede der zwey schönsten Stutten. Für den Neustädter Kreis. Am 23. August 1828 zu Nassenfus mit Dreißig Goldducate für den schönsten Hengsten, und mit Zehn Goldducate für jede der zwey schönsten Stutten. Für den Villacher Kreis. Am 27. September 1828 zu Villach mit Dreißig Goldducate für den schönsten Hengsten, und mit Zehn Goldducate für jede der vier schönsten Stutten. — Am 29. September 1828 zu Pusarnitz mit Dreißig Goldducate für den schönsten Hengsten, und mit Zehn Goldducate für jede der vier schönsten Stutten. Für den Klagenfurter Kreis. Am 27. October

(Z. Amts = Blatt Nr. 58. d. 13. May 1828.)

1828 zu Klagenfurt mit Dreißig Goldducate für den schönsten Hengsten, und mit Sechs Goldducate für jede der sechs schönsten Stutten. — Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Laibach am 24. April 1828. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes = Gouverneur.

Leopold Graf v. Welsershheim,  
k. k. Gubernialrath.

**Z. 539. (2) ad Nr. 8987.**

**A V V I S O.**

Andando a spirare coll' ultimo di Maggio a. c. l' attuale Arrenda delle Stampe, occorrenti per l' i. r. Governo del litorale, per gli altri i. r. Dicasteri ed Uffici, e per il Magistrato pol. econ. di Trieste, si porta ad universale notizia, che nel di 19 Maggio a. c. si terrà nella Sala del sudetto Magistrato alle ore 10 antemeridiane un pubblico Incanto, per la nuova Arrenda delle dette Stampe, quale dourà avere principio col 1mo Giugno a. c. e terminerà, dietro le risultanze dell' Asta all' espiro di uno, due o tre anni. — Le condizioni dell' Incanto medesimo sono ostensibili alle solite ore d' Ufficio presso la Direzione della Speditura governiale. Si avverte inoltre: 1mo che l' importo medio delle Stampe d' un anno, su negli ultimi anni decorsi circa 6500 f. moneta di convenzione, non compreso nei medesimi l' importo dei lavori di stampa fatti per il Magistrato pol. econ. di questa Città, e l' utile della Gazzetta Provinciale "L' Osservatore Triestino", la cui redazione vi è unita. 2do Che prima dell' Asta si potranno presentare all' i. r. Governo del Litorale in Trieste anche delle offerte in iscritto, ma che alle medesime non si avrà riflesso alcuno quando non saranno accompagnate: a) coll' importo cauzionale di f. 650 moneta di convenzione, e b) colla dichiarazione, che il facente offerta, si obblighi fino da quel momento a sottostare alle condizioni d' Incanto, qualora la sua offerta venisse accettata. — 3zo Che la miglior offerta in iscritto verrà accettata solo in allora, quando all' Asta pubblica non venissero fatte delle offerte più vantaggiose al Sovrano Erario.

Trieste 19 Aprile 1828.

**Kreisämliche Verlautbarungen.**

**Z. 557. (2) Nr. 4348.**

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen der Sicherstellung

Des Holzbedarfes für die Zeit vom 1. Juny 1828, bis Ende May 1829, welcher sich beyläufig auf 150 Klafter harten Holzes beläuft, am 21. d. M. die alternative Behandlung, entweder durch Einlieferung, oder durch Subarrendirung bey dem Kreisamte Neustadt von 9 bis 12 Uhr, werde vorgenommen werden.  
K. K. Kreisamt Neustadt am 7. May 1828.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**Z. 531. (3) Nr. 1988.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiscalamtes, in Vertretung der Kirche und Armen zu Kieg, als zu 25 des Pfarrer Leonhard Prennerschen Verlasses einschreitenden, und als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 5. Jänner laufenden Jahres zu Kieg ab intestato verstorbenen Leonhard Prenner, gewesenen Pfarrer daselbst, die Tagsatzung auf den 16. Juny l. J. 1828, Vormittags 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesem Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 21. April 1828.

**Z. 530. (2) Nr. 1604.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte als Realbehörde zur Vornahme der von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgehung Laibachs, über Anlangen des Johann Ufidig, wider Carl Böß, als Ersteher der im Executionswege versteigerten Mathias und Margaretha Koitschischen Realitäten bewilligten weiteren öffentlichen Versteigerung dieser Realitäten, bestehend in der sub Haus-Nr. 15. in der Carlstädter = Vorstadt liegenden, der Gült Neuwelt und Jamnigshof zinsbaren 15 kr. 2 1/2 Pfening, um 1540 fl. erstandenen Hube sammt Zugehör, und in dem, dem Laibacher Stadtmagistrate, sub Rect. Nr. 803 dienstbaren, am Kastelberge liegenden, um 51 fl. erstandenen Ueberlandsacker, die Tagsatzung auf den 2. Juny l. J. um 11 Uhr Vormittags, in dem dießlandrechtlichen Commissions-Zimmer mit dem Beysaze bestimmt worden, daß diese Realitäten, wenn sie nicht um die früheren obbenannten Meistbothe veräußert werden könnten, bey dieser Tagsatzung auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Uebrigens steht es dem Kauflustigen frey, die dießfälligen Licitationsbedingnisse in der dießlandrechtlichen Registratur, zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 21. April 1828.

**Z. 566. (1) Nr. 2434.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Augustin Dittel, als Mathias Streibelschen Concursmassenverwalters, die zu dieser Concursmasse gehörigen Fahrnisse, bestehend in Leibeskleidung, Leibeswäsche, Haus- und Zimmereinrichtung, Hauswäsche, Tafelgeschir, silbernen Eß- und Kaffeelöffel, dann einer silbernen Dose, u. dgl. m. am 30. May 1828, in den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden, in dem Hause Nr. 55, in der St. Peterävorstadt werden veräußert werden.

Laibach am 30. April 1828.

**Z. 565. (1) Nr. 2294.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Benedikt Fleck, als Verwalter der Andreas Smode'schen Concursmasse, in die öffentliche Versteigerung der, zu dieser Masse gehörigen, in der hiesigen Capuziner-Vorstadt, sub Consc. Nr. 3 und 4, gelegenen, dem hiesigen Magistrat dienstbaren, auf 24,529 fl. 50 kr. E. M. geschätzten zwey Patident-Häuser, mit Hof, Garten, An- und Zugehör, gewilliget, und hiezu zwey Termine, und zwar: auf den 23. Juny, und 21. July 1828, jedesmahl Früh um 9 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmt worden, wo übrigens den Kauflustigen erinnert wird, daß diese Veräußerung gegen nachstehende Licitations-Bedingnisse statt finden wird.

1.) Der Ausrufspreis ist nach vorgenommenen, gerichtlicher Schätzung 24 529 fl. 50 kr. E. M.

2.) Der Licitant hat den 10. Theil der Schätzung mit 2452 fl. 59 kr. E. M. vor seinem Anbothe als Reuzgeld zu erlegen.

3.) Dieser Betrag muß von dem Ersteher bey Verlust des erwähnten Erlags, binnen 14 Tagen als Kaufdarangabe im Baren verdoppelt und zu Händen der Masse-Verwaltung deponirt werden.

4.) Der Meistbieter tritt erst zu Michaeli d. J. in Genuß der gekauften Realitäten, bis dahin werden alle Lasten und Gaben, so wie die Elementar- und sonstigen Zufälle von der Gantmasse getragen.

5.) Von diesem Tage hören alle diese Verbindlichkeiten von Seite der Santmasse auf, und der Uebernehmer derselben hat nebst bey die Umschreibungsgebühren und Taxen ex pro priis zu bestreiten.

6.) Bey der Uebernahme zu Michaeli d. J. hat der Käufer den 3. Theil des Kauffschillings mit Einrechnung der Darangabe von 4905 fl. 58 kr. C. M. bar zu bezahlen, die übrigen Zweydritttheile, die zu Georgi und Michaeli 1829, nebst 5 o/o Zinsen unwiderusslich gestilgt werden müssen, bey der Wiener- oder Triester-Feuerschäden-Versicherungs-Gesellschaft auf seine Unkosten zu versichern, und die erhaltene Urkunde der Masse-Verwaltung zu cediren.

7.) Die bey der Uebernahme vorkommenden, unbedeutenden Verschlimmerungen der Realitäten hat der Erseher selbst zu tragen.

8.) Sollte der Käufer mit dem Erlag der Ratenzahlungen, die zu Gerichts Händen deponirt werden müssen, die bedungenen Fristen nicht zuhalten, so muß er sich gefallen lassen, daß die Realitäten auf seine Gefahr, und Rechnung auch unter der Schätzung verkauft werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 30. April 1828.

**Z. 572. (1) Nr. 2357.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Valentin Irbar, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der auf dem Gute Hof Tschernembl, intab. an Herrn Andreas Edlen v. Schifferstein lautenden Schuldscheine, ddo. 1. Novembar 1772 und 1. December 1777, intab. 7. May 1787, pr. 4000 fl., und respective der darauf befindlichen Intabulations-Certificats, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte zwey Schuldscheine aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers die obgedachten zwey Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 30. April 1828.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

**Z. 558. (2) ad Nr. 2346/451.**

**K u n d m a c h u n g**  
in Bezug auf den Verboth der Uebertragung eines mit Bewilligung zum eigenen Gebrauche bezogenen fremden Tabacks.

In Erläuterung der unterm 13. August 1827, Z. 2138, kundgemachten gesetzlichen Bestimmungen, wegen des Bezugs fremden Tabacks für den eigenen Gebrauch, und in Gemäßheit des hohen Hofkammer-Decretes, vom 10. März 1828, Zahl 7168/825, wird zu Folge Eröffnung der k. k. Taback- und Stempelgefällen-Direction, vom 28. April 1828, Zahl 2346/451, rücksichtlich der Uebertragung eines zum eigenen Gebrauche bezogenen fremden Tabacks, noch folgende Bestimmung nachträglich bekannt gemacht:

Ein mit Paß der Administration, oder gegen Postete bey dem Uebertritt über die Gränze in die österreichischen Provinzen, wo die Aerarial-Taback-Regie bestehet, zum eigenen Gebrauche bezogener fremder Taback darf von Demjenigen auf dessen Nahmen der Paß ausgefertigt worden ist, weder einem Dritten in Verwahrung gegeben, noch durch Verkauf, Schenkung, Cession, Ablösung, oder auf was immer für eine Art einem Andern überlassen werden; daher die Uebertragung des Eigenthums eines solchen Tabacks an einen Dritten auch nicht im Erbschaftswege oder mittelst einer öffentlichen Versteigerung geschehen darf. In den letzteren zwey Fällen ist der fremde Taback entweder dem Gefälle zur Ablösung nach dem Werthe, welchen er für den Fabriksgebrauch hat, zu übergeben, oder dessen Ausfuhr in das Ausland zu bewirken.

Wenn daher ein fremder Taback in dem Besitze eines Privaten vorgefunden wird, welcher den gesetzlichen Bezug desselben nicht mit einer auf seinen eigenen Nahmen ausgefertigten Postete auszuweisen vermag, so wird derselbe als eingeschwärzt angesehen, und gegen den Inhaber mit der gesetzlichen Strafe vorgegangen werden.

Von der k. k. Taback- und Stempelgefällen-Administration in Laibach am 9. May 1828.

### Vermischte Verlautbarungen.

**Z. 545. (1) Edict. Nr. 708.**

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt, in Unterkrain, wird allgemein bekannt gemacht: Es sey zur Liquidirung, und

wo möglich zur Abhandlung nach der am 3. Februar 1828, ab intestato zu Neustadt verstorbenen Maria Schöninger, gewesenen Bürgerfrau alda, der 17. Juny 1828, Früh um 9 Uhr, in hiesiger Amtskanzley bestimmt worden.

Demnach haben alle Jene, welche auf diesen Nachlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, oder welche hiezu etwas schulden, sich an obgedachten Tagen alhier einzufinden, als sonst gegen die Gläubiger nach §. 814 b. G. B. verfahren, und gegen die Schuldner im Rechtswege eingeschritten werden würde.

Bezirksgericht Ruperts Hof zu Neustadt am 25. April 1828.

**3. 568. (1) Edict. Nr. 510.**

Von dem Bez. Gerichte der Staats Herrschaft Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Samuel v. Pinherle von Triest, die Reassumirung der executiven Versteigerung, der dem Caspar Zuzek aus Oercofchana, gehörigen, und der Grund Herrschaft Adelsberg zinsbaren Realitäten, als: der Halbhube, sub Urb. Nr. 705 1/2, gerichtlich geschätzt pr. 870 fl. 45 kr., der 1/4 Hube, sub Urb. Nr. 686, becheuert pr. 356 fl. 35 kr., der 1/6 Hube, sub Urb. Nr. 760 1/2, im gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 218 fl. 20 kr., endlich des Ackers, sammt Grasland Saverbiza, gerichtlich becheuert pr. 97 fl., dann des Ackers, sammt Wiese Ravensja, im gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 313 fl., wegen schuldigen 135 fl. 18 kr. M. C. s. c., bewilliget worden.

Zu diesem Ende werden die Termine auf den 11. Juny, 12. July und 12. August l. J., jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr, im Orte Oercofchana mit dem Anhang festgesetzt, daß in dem Falle, als obige Realitäten bey den zwey ersten Feilbietungen weder um, noch über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Die Bedingungen, Vortheile und Lasten dieser Realitäten können von den Kauflustigen in dieser Amtskanzley täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bez. Gericht Adelsberg am 16. April 1828.

**3. 560. (1) Edict. ad Nr. 560.**

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gemacht: Es seyen zur Berichtigung der Verlässe nachgenannter Verstorbenen, folgende Tagsatzungen, jedesmahl um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte anberaumt worden, als: Montag den 16. Juny 1828, nach dem zu Laas verstorbenen Matthäus Frank; Dienstag den 17. Juny 1828, nach dem zu Pudox verstorbenen Franz Palttschitsch, und Mittwoch den 18. Juny 1828, zu Saggendorf verstorbenen Jakob Palttschitsch.

Es werden demnach alle Diejenigen, welche aus was immer für Rechtstitel auf diese Verlässe Forderungen zu stellen vermeinen, aufgefordert, selbe an diesen für jeden dieser Verstorbe-

nen bestimmten Tagen so gewiß anzumelden, als widrigens diese Verlässe den rechtmäßigen Erben eingantwortet werden, und jene Gläubiger, welche sich nicht angemeldet haben werden, die Folgen des §. 814 b. G. B. nur sich selbst zuschreiben haben sollen.

Bezirksgericht Schneeberg am 30. April 1828.

**3. 561. (1) Edict. ad Nr. 454.**

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gemacht, daß dem Urban Maier zu Babensfeld, wegen bewiesener Verschwendung, auf Einschreiten seiner Verwandten, die freye Vermögensgebarung gerichtlich abgenommen, und zu seinem Curator sein Sohn Anton Maier aufgestellt worden ist.

Bez. Gericht Schneeberg am 14. April 1828.

**3. 562. 1) Edict.**

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsketten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Wegel, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, von der Gertraud Stirn außgestellten, auf Rahmen der Maria Wegel lautenden, auf der der Herrschaft Egg ob Krainburg, sub Urb. Nr. 197, dienstbaren Hube, intabulirten Schuldscheins, ddo. 7. April, intab. 21. December 1805, pr. 200 fl. Cw., gewilliget worden.

Es werden demnach alle Jene, welche auf obige Schuldurkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, hiemit aufgefordert, solche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem Gerichte so gewiß anzumelden, widrigens auf weiteres Anlangen dieselbe eigentlich das darauf befindliche Intabulations-Certificat für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelsketten zu Krainburg den 15. April 1828.

**3. 567. (1) Edict. Nr. 1026.**

Vom Bezirksgerichte Haabberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansehens des Markus Lourentschitz von Mauniz, de praesentato 9. d. M., Nr. 1026, in die executive Feilbietung, der dem Georg Urbas, auch von Mauniz gehörigen, der Herrschaft Haabberg, sub Rect. Nr. 230 zinsbaren, auf 650 fl. geschätzten 1/4 Hube, wegen schuldigen 50 fl. c. s. c., gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Cicitations-tagsatzungen, und zwar: die erste auf den 16. Juny, die zweyte auf den 16. July und die dritte auf den 16. August l. J., jedesmahl um 9 Uhr Früh im Dorfe Mauniz mit dem Anhang bestimmt, daß, falls diese 1/4 Hube bey der ersten oder zweyten Cicitation um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bez. Gericht Haabberg am 12. April 1828.